

| | | | |
|---|------------|----------------|------|
| Spezielle Ordnung für die Master-Studiengänge GuK, Geschichte, Kunstpädagogik Gemeinsame Anlage 3: Studienvoraussetzungen In der Fassung des 8. Beschlusses vom 16.03.2015 | 03.01.2010 | 7.36.04 Nr.III | S. 1 |
|---|------------|----------------|------|

**Gemeinsame Anlage 3 – Studienvoraussetzungen –
der Speziellen Ordnungen für die Master-Studiengänge
„Geschichts- und Kulturwissenschaften“, „Geschichte“, „Kunstpädagogik“*
der Fachbereiche 04 und 03
vom 14.07.2010 und 28.06.2010**

* Diese Anlage regelt die fachlichen und sprachlichen Studienvoraussetzungen für folgende Master-Studiengänge der Fachbereiche 04 und 03:

1. [Geschichts- und Kulturwissenschaften \(„GuK“\)](#)
2. [Geschichte \(„G“\)](#)
3. [Kunstpädagogik \(„KP“\)](#)

sowie für diejenigen Hauptfächer, Nebenfächer und Studienelemente, die der Masterstudiengang GuK den Masterstudiengängen anderer Fachbereiche zur Verfügung stellt.

Soweit im Masterstudiengang „GuK“ ein Nebenfach oder Studienelemente aus anderen Masterstudiengängen gewählt werden, gelten die im jeweiligen Herkunftsstudiengang dieser Fächer geforderten Studienvoraussetzungen.

Der Nachweis der sprachlichen Studienvoraussetzungen erfolgt nach Maßgabe der [„Ordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen über den Nachweis der sprachlichen Studienvoraussetzungen in den Lehramts- und den Bachelor-Studiengängen“](#) vom 6. Juni 2007 in der jeweils gültigen Fassung. Ergänzungsprüfungen Latinum/Graecum erfolgen nach Maßgabe der [„Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“](#) vom 29. Juni 2003 (Amtsblatt des HKM S. 479), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Verweise auf die „Studienvoraussetzungen Bachelor Geschichts- und Kulturwissenschaften (GuK)“ beziehen sich auf die „Anlage 3 der Speziellen Ordnung für den Bachelor - Studiengang [„Geschichts- und Kulturwissenschaften“ – Studienvoraussetzungen](#)“

Ist die Zulassung zum Masterstudium nach der Vorschrift einer Speziellen Ordnung zu § 4 Abs. 1 Satz 1 A/II von dem Bestehen einer Eingangsprüfung abhängig, findet diese vor einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission statt. Im Fall einer schriftlichen Arbeit wird die Arbeit von der Prüfungskommission beurteilt.

Der Bewerber/die Bewerberin wird mit einer Frist von zwei Wochen zu der Prüfung geladen.

Die Prüfung muss innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß [„Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, das Teilzeitstudium, die Ausführung des Hessischen Studienguthabengesetzes und die Verarbeitung personenbezogener Daten an den Hochschulen des Landes Hessen \(Hessische Immatrikulationsverordnung – ImmaVO\) vom 29. Dezember 2003“](#) stattfinden.

Soweit diese Anlage als Studienvoraussetzungen abgeschlossene Bachelor-Studiengänge benennt, stehen den benannten Studiengängen erfolgreich abgeschlossene Magister- und Diplomstudiengänge gleich, soweit in ihnen Kompetenzen bzw. Leistungen erworben wurden, die – auf CP umgerechnet – den hier geforderten äquivalent sind. Für die Feststellung der Äquivalenz ist der / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den jeweiligen Studiengang zuständig.

| | | | |
|---|------------|----------------|------|
| Spezielle Ordnung für die Master-Studiengänge GuK, Geschichte, Kunstpädagogik Gemeinsame Anlage 3: Studienvoraussetzungen In der Fassung des 8. Beschlusses vom 16.03.2015 | 03.01.2010 | 7.36.04 Nr.III | S. 2 |
|---|------------|----------------|------|

| | |
|--|-----------|
| § 1 Fachliche Studienvoraussetzungen in den Studiengängen Geschichts- und Kulturwissenschaften sowie Geschichte | 3 |
| 1. Evangelische Theologie..... | 3 |
| 2. Geschichte | 3 |
| 3. Griechische Philologie..... | 4 |
| 4. Katholische Theologie..... | 4 |
| 5. Klassische Archäologie..... | 5 |
| 6. Kunstgeschichte..... | 5 |
| 7. Kunstpädagogik | 5 |
| 8. Lateinische Philologie | 6 |
| 9. Musikwissenschaft..... | 6 |
| 10. Osteuropäische Geschichte | 6 |
| 11. Philosophie | 7 |
| 12. Fachjournalistik Geschichte | 7 |
| § 2 Sprachliche Studienvoraussetzungen in den Studiengängen „GuK“ und „G“ | 7 |
| 1. Evangelische Theologie..... | 7 |
| 2. Geschichte | 8 |
| 3. Griechische Philologie..... | 8 |
| 4. Katholische Theologie..... | 8 |
| 5. Klassische Archäologie..... | 8 |
| 6. Kunstgeschichte..... | 9 |
| 7. Kunstpädagogik | 9 |
| 8. Lateinische Philologie | 9 |
| 9. Musikwissenschaft..... | 9 |
| 10. Osteuropäische Geschichte | 9 |
| 11. Philosophie | 9 |
| 12. Fachjournalistik Geschichte | 9 |
| § 3 Fachliche und sprachliche Studienvoraussetzungen für den Masterstudiengang Religion-Medialität-Kultur | 10 |
| § 4 Fachliche und sprachliche Studienvoraussetzungen für den Masterstudiengang Kunstpädagogik | 10 |

| | | | |
|---|------------|----------------|------|
| Spezielle Ordnung für die Master-Studiengänge GuK, Geschichte, Kunstpädagogik Gemeinsame Anlage 3: Studienvoraussetzungen In der Fassung des 8. Beschlusses vom 16.03.2015 | 03.01.2010 | 7.36.04 Nr.III | S. 3 |
|---|------------|----------------|------|

§ 1 Fachliche Studienvoraussetzungen in den Studiengängen Geschichts- und Kulturwissenschaften sowie Geschichte

Für das Studium der folgenden Fächer als Haupt- und Nebenfächer müssen vor Beginn des Studiums folgende fachlichen Voraussetzungen nachgewiesen werden.

1. Evangelische Theologie

a.) Hauptfach in „GuK“

- Kompetenzen, die im 1. und 2. Hauptfach Ev. Theologie des Bachelor-Studiengangs „GuK“, des Bachelor-Studiengangs „Sprache, Literatur, Kultur“ (SLK) oder im Unterrichtsfach „Evangelische Religion“ des Studiengangs Lehramt an Gymnasien der JLU erworben werden.
- Kompetenzen, die in ev. theologischen Fächern von Bachelor-Studiengängen oder dem Fach „Evangelische Religion“ für das Lehramt an Gymnasien einer Hochschule mit Promotionsrecht erworben wurden und mindestens 70 CP umfassen.
- Kompetenzen, die im Zusammenhang eines landeskirchlichen Examens erworben wurden.

b.) Nebenfach in „GuK“

- Kompetenzen, die im 1. Nebenfach oder Hauptfach Evangelische Religion des Bachelor-Studiengangs „GuK“, des Bachelor-Studiengangs „SLK“ oder im Unterrichtsfach „Evangelische Religion“ des Studiengangs Lehramt an Gymnasien der JLU erworben werden.
- Kompetenzen, die in ev. theologischen Fächern von Bachelor-Studiengängen oder dem Fach „Evangelische Religion“ für das Lehramt an Gymnasien einer Hochschule mit Promotionsrecht erworben wurden und mindestens 40 CP umfassen.
- Kompetenzen, die im Zusammenhang eines landeskirchlichen Examens erworben wurden.
- Können ausschließlich Kompetenzen im Umfang des 2. Nebenfachs des Bachelor-Studiengangs „GuK“, des Bachelor-Studiengangs „SLK“ oder Kompetenzen, die in Fächern der „Evangelischen Theologie“ von Bachelor-Studiengängen einer Hochschule mit Promotionsrecht erworben wurden vorgewiesen werden, die weniger als 40 CP, aber mindestens 30 CP umfassen, so sind die fehlenden Kompetenzen im Masterstudiengang durch den erfolgreichen Abschluss eines zusätzlichen 5. Moduls aus dem Masterstudiengang zu erwerben.

2. Geschichte

a.) Hauptfach im M.A. „GuK“

Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss eines geschichtswissenschaftlichen oder historisch orientierten Studiengangs oder Studienfachs, in welchem mindestens 55 CP in geschichtswissenschaftlichen Modulen erbracht wurden, wobei mindestens ein Grundlagen- und ein Vertiefungsmodul einem Thema aus der Zeit vor 1750 und ein Grundlagen- und ein Vertiefungsmodul einem Thema aus der Zeit nach 1750 gewidmet sein muß. Bei interdisziplinären Studiengängen wird geprüft, ob eine ausreichende Fachkompetenz erworben wurde. Fehlende Kenntnisse können im Umfang von maximal 2 Modulen aus dem B.A. Studienangebot im Fach Geschichte innerhalb des 1. Studienseesters des Masterstudiums nachträglich erworben werden.

b.) Nebenfach im M.A. „GuK“

Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss eines geschichtswissenschaftlichen oder historisch orientierten Studiengangs oder Studienfachs, in welchem mindestens 30 CP in geschichtswissenschaftlichen Modulen erbracht wurden, wobei mindestens ein Modul einem Thema aus der Zeit vor 1750 und ein Modul aus der Zeit nach 1750 gewidmet sein muß. Bei interdisziplinären Studiengängen wird geprüft, ob eine ausreichende Fachkompetenz erworben wurde. Fehlende Kenntnisse können im Umfang von maximal 2 Modulen aus dem B.A. Studienangebot im Fach Geschichte innerhalb des 1. Studienseesters des Masterstudiums nachträglich erworben werden.

| | | | |
|---|------------|----------------|------|
| Spezielle Ordnung für die Master-Studiengänge GuK, Geschichte, Kunstpädagogik Gemeinsame Anlage 3: Studienvoraussetzungen In der Fassung des 8. Beschlusses vom 16.03.2015 | 03.01.2010 | 7.36.04 Nr.III | S. 4 |
|---|------------|----------------|------|

c) M.A. „Geschichte“

Teilnahmevoraussetzung ist der Abschluss eines geschichtswissenschaftlichen oder historisch orientierten Studiengangs oder Studienfachs, in welchem mindestens 55 CP in geschichtswissenschaftlichen Modulen erbracht wurden, wobei mindestens ein Grundlagen- und ein Vertiefungsmodul einem Thema aus der Zeit vor 1750 und ein Grundlagen- und ein Vertiefungsmodul einem Thema aus der Zeit nach 1750 gewidmet sein muss. Bei interdisziplinären Studiengängen wird geprüft, ob eine ausreichende Fachkompetenz erworben wurde. Fehlende Kenntnisse können im Umfang von maximal 2 Modulen aus dem B.A. Studienangebot im Fach Geschichte innerhalb des 1. Studiensemesters des Masterstudiums nachträglich werden.

3. Griechische Philologie

a.) Hauptfach

Voraussetzung ist der Abschluss im Hauptfach Griechische Philologie im Studiengang „GuK“, im B.A. „Kultur der Antike“, in Bachelorstudiengängen, in denen Griechische Philologie mindestens im Umfang von 50 CP studiert wurde oder im Studienfach „Griechisch“ im Studiengang Lehramt an Gymnasien.

b.) Nebenfach

Voraussetzung ist der Abschluss mindestens im Ersten Nebenfach Griechische Philologie im Studiengang „GuK“, im B.A. „Kultur der Antike“, in Bachelorstudiengängen, in denen Griechische Philologie mindestens im Umfang von 40 CP studiert wurde oder im Studienfach „Griechisch“ im Studiengang Lehramt an Gymnasien.

Bestehen Zweifel hinsichtlich der fachlichen Einschlägigkeit der im Bachelor erworbenen Kompetenzen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann ein Prüfungsgespräch verlangen.

Für den Fall, dass Studierende die als Studienvoraussetzungen geforderten CP-Volumina nicht in vollem Umfang nachweisen können (z.B. bei einem Studium des Kleinen Nebenfaches im Bachelor), kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden gestatten, diese Studienvoraussetzungen durch den Besuch von Bachelor-Modulen im noch erforderlichen Umfang zusätzlich zum Masterstudiengang nachzuholen.

4. Katholische Theologie

a.) Hauptfach

- Kompetenzen, die im 1. oder 2. Hauptfach Katholische Theologie des Bachelor-Studiengangs „GuK“ oder des Bachelor-Studiengangs „SLK“ oder im Unterrichtsfach „Katholische Religion“ des Studiengangs Lehramt an Gymnasien der JLU erworben wurden.
- Kompetenzen, die in Fächern der katholischen Theologie von Bachelor-Studiengängen oder gymnasialen Lehramtsstudiengängen einer Hochschule mit Promotionsrecht erworben wurden und mind. 70 CP umfassen.

b.) Nebenfach

- Kompetenzen, die im 1. Nebenfach oder Hauptfach „Katholische Theologie“ des Bachelor-Studiengangs „GuK“ oder des Bachelor-Studiengangs „SLK“ oder im Unterrichtsfach „Katholische Religion“ des Studiengangs Lehramt an Gymnasien der JLU erworben werden.
- Kompetenzen, die in Fächern der Katholischen Theologie von Bachelor-Studiengängen einer Hochschule mit Promotionsrecht erworben wurden und mind. 40 CP umfassen.
- Kann der Studierende Kompetenzen nur im Umfang des 2. Nebenfachs des Bachelor-Studiengangs „GuK“ oder des Bachelor-Studiengangs „SLK“ vorweisen oder Kompetenzen, die in Fächern der Katholischen Theologie von Bachelor-Studiengängen einer Hochschule mit Promotionsrecht erworben wurden und weniger als 40 CP aber mind. 30 CP umfassen, so sind die fehlenden Kompetenzen im Masterstudiengang durch den erfolgreichen Abschluss eines zusätzlichen 5. Moduls aus dem Masterstudiengangangebot zu erwerben.

| | | | |
|---|------------|----------------|------|
| Spezielle Ordnung für die Master-Studiengänge GuK, Geschichte, Kunstpädagogik Gemeinsame Anlage 3: Studienvoraussetzungen In der Fassung des 8. Beschlusses vom 16.03.2015 | 03.01.2010 | 7.36.04 Nr.III | S. 5 |
|---|------------|----------------|------|

5. Klassische Archäologie

a.) Hauptfach

Voraussetzung ist der Abschluss im B.A.-Hauptfach „Klassische Archäologie“ im Studiengang „GuK“, im B.A. „Kultur der Antike“ oder in Bachelorstudiengängen, in denen „Klassische Archäologie“ mindestens im Umfang von 50 CP studiert wurde.

b.) Nebenfach

Voraussetzung ist der Abschluss mindestens im Ersten B.A.-Nebenfach „Klassische Archäologie“ im Studiengang „GuK“, im B.A. „Kultur der Antike“ oder in Bachelorstudiengängen, in denen „Klassische Archäologie“ mindestens im Umfang von 40 CP studiert wurde.

Bestehen Zweifel hinsichtlich der fachlichen Einschlägigkeit der im Bachelor erworbenen Kompetenzen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann ein Prüfungsgespräch verlangen.

Für den Fall, dass Studierende die als Studienvoraussetzungen geforderten CP-Volumina nicht in vollem Umfang nachweisen können (z.B. bei einem Studium des Kleinen Nebenfaches im Bachelor), kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden gestatten, diese Studienvoraussetzungen durch den Besuch von Bachelor-Modulen im noch erforderlichen Umfang zusätzlich zum Masterstudiengang nachzuholen.

Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können für Studierende aus thematisch und methodisch benachbarten Studiengängen, etwa dem M.A. „Religion-Medialität-Kultur“, freigegeben werden, ohne dass die o.a. Studienvoraussetzungen erfüllt sein müssen.

6. Kunstgeschichte

a.) Hauptfach

- Kompetenzen, die im Bachelor-Studiengang „GuK“ der JLU im Fach „Kunstgeschichte“ im Umfang des ersten (80 CP) oder des zweiten Hauptfachs (70 CP) erworben wurden. Wenn Kunstgeschichte lediglich im ersten Nebenfach (40 CP) studiert wurde, ist während der ersten beiden Semester des Masterstudiums der Besuch des Kontextualisierungsmoduls (8 CP) und eines zweiten Epochenmoduls (8 CP) aus dem Bachelor-Studiengang nachzuholen.
- Kompetenzen, die in Bachelor-Studiengängen einer Hochschule mit Promotionsrecht erworben wurden, die im engeren Sinn kunstgeschichtliche Module im Umfang von mindestens 56 CP enthalten.

b.) Nebenfach

- Kompetenzen, die im Bachelor-Studiengang „GuK“ der JLU im Fach „Kunstgeschichte“ mindestens im Umfang des ersten Nebenfachs (40 CP) erworben wurden.
- Kompetenzen, die in Bachelor-Studiengängen einer Hochschule mit Promotionsrecht erworben wurden, die im engeren Sinn kunstgeschichtliche Module im Umfang von mindestens 40 CP enthalten.

7. Kunstpädagogik

a.) Hauptfach

Für das Studium des Hauptfachs Kunstpädagogik im Master „Geschichts- und Kulturwissenschaften“ sind einschlägig der Abschluss eines Bachelor-Studiengangs „Kunstpädagogik“, eines Mehrfächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Kunstpädagogik sowie des Lehramts an Gymnasien mit dem Hauptfach Kunst. Als gleichwertige anerkannt werden akademische Abschlüsse in den Fachgebieten Kulturwissenschaften mit Schwerpunkt Kunst, Medienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunst, Freie Kunst und Kunstgeschichte sowie in verwandten Fachgebieten mit künstlerisch-ästhetischen Anteilen. Der Prüfungsausschuss kann weitere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen und evtl. zusätzlich vorhandene einschlägige Berufserfahrung bei der Beurteilung mit

| | | | |
|---|------------|----------------|------|
| Spezielle Ordnung für die Master-Studiengänge GuK, Geschichte, Kunstpädagogik Gemeinsame Anlage 3: Studienvoraussetzungen In der Fassung des 8. Beschlusses vom 16.03.2015 | 03.01.2010 | 7.36.04 Nr.III | S. 6 |
|---|------------|----------------|------|

berücksichtigen. In allen Fällen hat der Nachweis künstlerischer Eignung durch das Bestehen einer Mappenprüfung gemäß der „[Ordnung über den Nachweis der künstlerischen Eignung](#)“ (MUG 8.01.00 Nr. 6c) zu erfolgen.

b.) Nebenfach

Für das Studium des Nebenfachs Kunstpädagogik im Master „Geschichts- und Kulturwissenschaften“ sind einschlägig der Abschluss eines Bachelor-Studiengangs Kunstpädagogik, eines Mehrfächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Kunstpädagogik sowie des Lehramts an Gymnasien mit dem Hauptfach Kunst. Als gleichwertige anerkannt werden akademische Abschlüsse in den Fachgebieten Kulturwissenschaften mit Schwerpunkt Kunst, Medienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunst, Freie Kunst und Kunstgeschichte sowie in verwandten Fachgebieten mit künstlerisch-ästhetischen Anteilen. Der Prüfungsausschuss kann weitere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen und evtl. zusätzlich vorhandene einschlägige Berufserfahrung bei der Beurteilung mit berücksichtigen. In allen Fällen hat der Nachweis künstlerischer Eignung durch das Bestehen einer Mappenprüfung gemäß der „[Ordnung über den Nachweis der künstlerischen Eignung](#)“ (MUG 8.01.00 Nr. 6c) zu erfolgen.

8. Lateinische Philologie

a.) Hauptfach

Voraussetzung ist der Abschluss im B.A.-Hauptfach „Lateinische Philologie“ im Studiengang „GuK“, im B.A. „Kultur der Antike“, in Bachelorstudiengängen, in denen Lateinische Philologie mindestens im Umfang von 50 CP studiert wurde oder im Studienfach Latein im Studiengang Lehramt an Gymnasien.

b.) Nebenfach

Voraussetzung ist der Abschluss mindestens im Ersten B.A.-Nebenfach „Lateinische Philologie“ im Studiengang „GuK“, im B.A. „Kultur der Antike“, in Bachelorstudiengängen, in denen „Lateinische Philologie“ mindestens im Umfang von 40 CP studiert wurde oder im Studienfach Latein im Studiengang Lehramt an Gymnasien.

Bestehen Zweifel hinsichtlich der fachlichen Einschlägigkeit der im Bachelor erworbenen Kompetenzen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann ein Prüfungsgespräch verlangen.

Für den Fall, dass Studierende die als Studienvoraussetzungen geforderten CP-Volumina nicht in vollem Umfang nachweisen können (z.B. bei einem Studium des Kleinen Nebenfaches im Bachelor), kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden gestatten, diese Studienvoraussetzungen durch den Besuch von Bachelor-Modulen im noch erforderlichen Umfang zusätzlich zum Masterstudiengang nachzuholen.

9. Musikwissenschaft

a) Hauptfach

Studierende, die Musikwissenschaft im Kombinationsstudiengang Master „Geschichts- und Kulturwissenschaften“ als Hauptfach studieren wollen, müssen eine Eignungsprüfung ablegen, die identisch ist mit der des Master „Angewandte Musikwissenschaft“ (gemäß [Anlage 4](#) der Speziellen Ordnung Master „Angewandte Musikwissenschaft“ [MUG.7.36.03 Nr. 12](#)).

b) Nebenfach und Studienelement:

Studierende, die Musikwissenschaft im Kombinationsstudiengang Master „Geschichts- und Kulturwissenschaften“ als Nebenfach studieren wollen, müssen bis 30.5. eines Jahres eine Mappe an das Institut für Musikwissenschaft/Musikpädagogik senden, in der sie ihren musikalischen Werdegang dokumentieren und Zertifikate (Musikschule, LK Musik) beilegen. Eine Auswahlkommission entscheidet, ob das Nebenfach und wenn ja ggf. mit Auflagen studiert wird.

10. Osteuropäische Geschichte

s. Anforderungen des Faches Geschichte.

| | | | |
|---|------------|----------------|------|
| Spezielle Ordnung für die Master-Studiengänge GuK, Geschichte, Kunstpädagogik Gemeinsame Anlage 3: Studienvoraussetzungen In der Fassung des 8. Beschlusses vom 16.03.2015 | 03.01.2010 | 7.36.04 Nr.III | S. 7 |
|---|------------|----------------|------|

11. Philosophie

Bachelor-Abschluss, in dem Philosophie im Umfang von nicht weniger als 60 CP studiert (bzw. diese Anzahl CP erworben) wurde. Im Einzelfall besteht auf Antrag die Möglichkeit, auch zugelassen zu werden, falls Philosophie im Bachelor in geringerem Umfang studiert wurde. In diesem Falle ist zunächst eine mündliche Zulassungsprüfung notwendig. Nach erfolgreicher Prüfung können dann ggf. fehlende Leistungen nachgeholt werden.

12. Fachjournalistik Geschichte

a) Hauptfach im M.A. „GuK“

Teilnahmevoraussetzung sind:

(1) Der Abschluss eines geschichtswissenschaftlichen oder historisch orientierten Studiengangs oder Studienfachs, in welchem mindestens 60 CP in geschichtswissenschaftlichen Modulen erbracht wurden. Bei interdisziplinären Studiengängen wird geprüft, ob eine ausreichende Fachkompetenz erworben wurde. Fehlende Voraussetzungen können im Umfang von maximal 20 CP aus dem B.A. Studienangebot im Fach Geschichte innerhalb des ersten Studienjahrs des Masterstudiums nachträglich erworben werden.

(2) Der Abschluss eines BA-Studiums der Fachjournalistik Geschichte.

(3) Liegt der Abschluss eines B.A.-Studiums der Fachjournalistik Geschichte nicht vor, muss vor Aufnahme des Masterstudiums ein mindestens vierwöchiges Praktikum in einer Zeitungs-, Rundfunk- oder Fernsehredaktion nachgewiesen werden. Während des ersten Studienjahrs ist zusätzlich eine weitere praktische Übung aus dem B.A. Studienangebot der Fachjournalistik Geschichte erfolgreich zu absolvieren. Außerdem muss im zweiten Semester eine weitere Vorlesung aus dem B.A. Studienangebot der Fachjournalistik Geschichte besucht werden.

(4) Bei nachweislich vorliegenden umfangreichen journalistischen und/oder medienwissenschaftlichen Kompetenzen kann von den unter (3) genannten Voraussetzungen auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden.

b) Nebenfach im M.A. „GuK“

wie im Hauptfach

§ 2 Sprachliche Studienvoraussetzungen in den Studiengängen „GuK“ und „G“

Das Studium der in § 1 Absatz 1 genannten Studiengänge setzt Sprachkenntnisse in dem oder den für das im Master-Studium gewählte Studienfach bzw. für die Studienfächer oder in den Studienfächern voraus.

Die geforderten Sprachkenntnisse sind vor Beginn des Studiums nachzuweisen, solange nicht beim einzelnen Fach anderes bestimmt ist.

Erfolgt der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse nicht zum bestimmten Zeitpunkt, wird die Einschreibung für das Fach zurückgenommen.

1. Evangelische Theologie

a.) Hauptfach

Zwei der drei Sprachen Latein, Griechisch/Bibelgriechisch und Hebräisch sind nachzuweisen, und zwar Latein, Griechisch/Bibelgriechisch entsprechend der Studienvoraussetzungen B.A. „GuK“ für das Fach Katholische Theologie und Hebräisch entsprechend einer Regelung an der J.W.-Goethe-Universität Frankfurt. Eine der zwei Sprachen muss vor Beginn des Studiums nachgewiesen werden, der Nachweis über die zweite Sprache muss spätestens vor Ende des 2. Semesters geführt werden. Abhängig vom Thema der „Thesis“ kann der Nachweis einer weiteren Sprache verlangt werden. Dieser Sprachnachweis muss spätestens bei der Meldung zur Thesis erfolgen.

| | | | |
|---|------------|----------------|------|
| Spezielle Ordnung für die Master-Studiengänge GuK, Geschichte, Kunstpädagogik Gemeinsame Anlage 3: Studienvoraussetzungen In der Fassung des 8. Beschlusses vom 16.03.2015 | 03.01.2010 | 7.36.04 Nr.III | S. 8 |
|---|------------|----------------|------|

b.) Nebenfach

Eine der drei Sprachen Latein, Griechisch/Bibelgriechisch und Hebräisch sind entsprechend der Studienvoraussetzungen Ba „GuK“ nachzuweisen. Der Nachweis über die Sprachkenntnis muss spätestens vor Ende des 2. Semesters geführt werden.

2. Geschichte

a.) Hauptfach im M.A. „GuK“

Nachweis von Kenntnissen des Englischen und einer anderen Fremdsprache in einem Umfang, der dem Sprachniveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens für Spracherwerb des Europarates entspricht. Wird die Thesis in Alter, Mittelalterlicher oder Frühneuzeitlicher Geschichte geschrieben, sind Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums oder des Kurses Latein II der JLU erforderlich. Für einzelne Module können zudem spezielle Sprachanforderungen definiert werden.

b.) Nebenfach im M.A. „GuK“

Nachweis von ausreichenden Englischkenntnissen und einer anderen Fremdsprache. Für einzelne Module können zudem spezielle Sprachanforderungen definiert werden.

c.) M.A. „Geschichte“

Nachweis von Kenntnissen des Englischen in einem Umfang, der dem Sprachniveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens für Spracherwerb des Europarates entspricht und von Lateinkenntnissen im Umfang des Latinums oder des Kurses Latein II der JLU. Für einzelne Module können zudem spezielle Sprachanforderungen definiert werden.

3. Griechische Philologie

Latinum und Graecum.

4. Katholische Theologie

a.) Hauptfach: Latein- und Griechischkenntnisse entsprechend Studienvoraussetzungen B.A. „GuK“.

b.) Nebenfach: Für dieses Studienfach sind Kenntnisse in Latein und Griechisch erwünscht. Diese Kenntnisse können entsprechend Studienvoraussetzungen B.A. „GuK“ erworben werden. Eine Nachweispflicht und ein Nachweistermin entfallen.

5. Klassische Archäologie

a.) Hauptfach: Latinum oder Graecum.

b.) Nebenfach: Latein- und/oder Griechischkenntnisse werden dringend empfohlen.

Haupt- und Nebenfach: Kenntnis mindestens zweier moderner Fremdsprachen entsprechend den Regelungen zu zweiten Fremdsprachen in Studienvoraussetzungen B.A. „GuK“. Der Nachweis soll vor Beginn des Studiums, er muss spätestens vor Ende des 2. Semesters geführt werden.

Bestimmte Module bzw. Lehrveranstaltungen aus Modulen der Klassischen Archäologie können von Studierenden aus thematisch und methodisch benachbarten Studiengängen, etwa dem Master „RMK“, auf Antrag besucht werden, ohne dass die o.a. Sprachvoraussetzungen erfüllt sein müssen.

| | | | |
|---|------------|----------------|------|
| Spezielle Ordnung für die Master-Studiengänge GuK, Geschichte, Kunstpädagogik Gemeinsame Anlage 3: Studienvoraussetzungen In der Fassung des 8. Beschlusses vom 16.03.2015 | 03.01.2010 | 7.36.04 Nr.III | S. 9 |
|---|------------|----------------|------|

6. Kunstgeschichte

a.) Hauptfach: Latein und zwei moderne Fremdsprachen.

b.) Nebenfach: zwei moderne Fremdsprachen

Die Sprachnachweise zu Haupt- oder Nebenfach sollen vor Beginn des Studiums, sie müssen spätestens vor Ende des 2. Semesters geführt werden.

Der Nachweis zu Latein muss entsprechend den Studienvoraussetzungen B.A. „GuK“, der zu den modernen Fremdsprachen muss entsprechend den Regelungen zu zweiten Fremdsprachen in Studienvoraussetzungen B.A. „GuK“ geführt werden.

7. Kunstpädagogik

a.) Hauptfach: zwei Fremdsprachen entsprechend Studienvoraussetzungen B.A. „GuK“.

b.) Nebenfach: zwei Fremdsprachen entsprechend Studienvoraussetzungen B.A. „GuK“.

Die Sprachnachweise sollen vor Beginn des Studiums, sie müssen vor Ende des 2. Semesters geführt werden.

8. Lateinische Philologie

Latinum und Graecum.

9. Musikwissenschaft

Studierende, die Musikwissenschaft im Kombinationsstudiengang Master „Geschichts- und Kulturwissenschaften“ studieren wollen, müssen Sprachvoraussetzungen (gemäß [Anlage 4](#) der Speziellen Ordnung Master Angewandte Musikwissenschaft [MUG.7.36.03 Nr. 12](#)) vorweisen.

10. Osteuropäische Geschichte

s. Anforderungen in [SpezO Master „Interdisziplinäre Studien zum Östlichen Europa“](#).

11. Philosophie

Gute Kenntnisse der englischen Sprache, die durch Abitur oder vergleichbare Leistungsnachweise nachgewiesen werden.

12. Fachjournalistik Geschichte

a) Hauptfach und Nebenfach

Nachweis von Kenntnissen des Englischen und einer weiteren Fremdsprache in einem Umfang, der Sprachniveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Spracherwerb des Europarates entspricht.

| | | | |
|---|------------|----------------|-------|
| Spezielle Ordnung für die Master-Studiengänge GuK, Geschichte, Kunstpädagogik Gemeinsame Anlage 3: Studienvoraussetzungen In der Fassung des 8. Beschlusses vom 16.03.2015 | 03.01.2010 | 7.36.04 Nr.III | S. 10 |
|---|------------|----------------|-------|

§ 3 Fachliche und sprachliche Studienvoraussetzungen für den Masterstudiengang Religion-Medialität-Kultur¹

- entfallen -

§ 4 Fachliche und sprachliche Studienvoraussetzungen für den Masterstudiengang Kunstpädagogik

Für das Studium der Kunstpädagogik im Rahmen des Masters „Kunstpädagogik“ sind einschlägig der Abschluss eines Bachelor-Studiengangs Kunstpädagogik, eines Mehrfächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Kunstpädagogik sowie des Lehramts an Gymnasien mit dem Hauptfach Kunst. Als gleichwertige anerkannt werden akademische Abschlüsse in den Fachgebieten Kulturwissenschaften mit Schwerpunkt Kunst, Medienwissenschaften mit Schwerpunkt Kunst, Freie Kunst und Kunstgeschichte sowie in verwandten Fachgebieten mit künstlerisch-ästhetischen Anteilen. Der Prüfungsausschuss kann weitere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen und evtl. zusätzlich vorhandene einschlägige Berufserfahrung bei der Beurteilung mit berücksichtigen. In allen Fällen hat der Nachweis künstlerischer Eignung durch das Bestehen einer Mappenprüfung gemäß der [„Ordnung über den Nachweis der künstlerischen Eignung“](#) (MUG 8.01.00 Nr. 6c) zu erfolgen.

Der Master-Studiengang Kunstpädagogik setzt den Nachweis zweier Fremdsprachen (entsprechend Studienvoraussetzungen B.A. „GuK“) voraus.

Gießen, den 14.07.2010
 Prof. Dr. Peter von Möllendorff
 Dekan des FB 04

Gießen, den 28.06.2010
 Prof. Dr. Jutta Ecarius
 Dekanin des FB 03

¹ Der Masterstudiengang „Religion-Medialität-Kultur“ wurde mit Ablauf des Sommersemesters 2015 eingestellt.